

Musikzugordnung

Musikzug der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg

1. Namen, Wesen, Aufsicht

1.1 Die Musikabteilung trägt den Namen: Musikzug der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg.

1.2 Der Musikzug der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg untersteht gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg, am 30. Oktober 1990, nach § 11 Abs. 3 der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor der Stadt Staufenberg, der sich eines Abteilungsleiters (Geschäftsführer) bedient.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglied kann jede/r werden, der/die Ordnung des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg anerkennt und bestrebt ist, kameradschaftlich mit anderen zu musizieren.

Minderjährige haben das schriftliche Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter zur Mitgliedschaft, zur Erfüllung der Mitgliederrechte und der Mitgliederpflichten nachzuweisen.

2.2 Über die Aufnahme des Mitgliedes in den Musikzug der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg entscheidet der Musikausschuss, im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor.

3. Rechte und Pflichten

3.1 Jedes Mitglied des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg hat das Recht:

3.1.1 bei der Gestaltung der musikalischen Arbeit aktiv mitzuwirken,

3.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und

3.1.3 die Organe zu wählen.

3.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:

3.2.1 an den angesetzten Übungsstunden, Auftritten und sonstigen Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

3.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,

3.2.3 die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern

3.2.4 bei der Gestaltung der musikalischen Arbeit aktiv mitzuwirken und

3.2.5 die ihm durch den Musikzug leihweise überlassenen Ausrüstungsgegenstände sorgsam und pfleglich zu behandeln und eventuelle Beschädigungen unverzüglich dem Musikausschuss mitzuteilen.

4. Ordnungsmaßnahmen

4.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

4.2 Ordnungsmaßnahmen sind:

a) eine Ermahnung,

b) ein schriftlicher Verweis und

c) der Ausschluss aus dem Musikzug

4.3 Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung des Musikausschusses vom Geschäftsführer verfügt. Der Ausschluss aus dem Musikzug wird nach Beschluss des Musikausschusses im Benehmen mit dem Stadtbrandinspektor von diesem angesprochen.

4.4 Jedem Mitglied des Musikzuges steht vor dem Ergreifen von Ordnungsmaßnahmen ein Anhörungsrecht zu.

4.5 Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Diese muss spätestens einen Monat nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme, schriftlich beim Stadtbrandinspektor eingebracht werden. Über die Beschwerde entscheidet nach Anhörung des Musikausschusses der Stadtbrandinspektor.

5. Verlust der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft im Musikzug der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg erlischt:

5.1.1 durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes bzw. der gesetzlichen Vertreter,

5.1.2 durch Ausschluss nach erfolgtem Anhörungsverfahren oder

5.1.3 durch Tod des Mitgliedes

6. Organe

6.1 Die Organe des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg sind:

6.1.1 die Mitgliederversammlung und

6.1.2 der Musikausschuss.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg zusammen.

7.2 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem/der Geschäftsführer/in mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung erfolgt über das Bekanntmachungsorgan der Stadt Staufenberg.

7.3 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Geschäftsführer/in oder durch eine von ihm beauftragte Person geleitet.

7.4 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Erziehungsberechtigten sowie anderer Gäste ist hinzuwirken.

7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

7.6 Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 33% der Mitglieder des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

7.7 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

7.7.1 Vorschlagen des/der Geschäftsführers/in

7.7.2 Wahl des Musikausschusses,

7.7.3 Entlastung des Musikausschusses und des Kassenwartes,

7.7.4 Festsetzung und Änderung der Gebührenordnung,

7.7.5 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und

7.7.6 Wahl des Kassenprüfers.

7.8 Für eine Änderung der Ordnung des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

8. Musikausschuss

8.1 Der Musikausschuss wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Musikausschusses müssen voll geschäftsfähig sein.

8.2 Der Musikausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

8.2.1 dem/der Geschäftsführer/in

8.2.2 dem/der Sprecher/in

8.2.3 dem/der Schriftführer/in

8.2.4 dem/der Notenwart/in

8.2.5 dem/der Kassenwart/in

8.2.6 dem/der Dirigent/in

8.2.7 dem/der Vertreter/in des Fördervereins

8.3 Der Musikausschuss hat folgende Aufgaben:

8.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

8.3.2 Gestaltung der musikalischen Ausbildung, Arbeit und des sonstigen Vereinslebens und

8.3.4 die Regelung aller Angelegenheiten, die nicht unter die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

8.4 Zeichnungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind: der/die Geschäftsführer/in, der/die Sprecher/in und der/die Schriftführer/in, wobei immer zwei gemeinsam vertreten.

9. Der/die Geschäftsführer/in

9.1 Er/sie soll aktiver Musiker/in sein.

9.2 Der/die Geschäftsführer/in wird durch den Stadtbrandinspektor in sein/ihr Amt bestellt. Der Vorschlag der Mitgliederversammlung ist hierbei zu berücksichtigen.

10. Der/die Sprecher/in

10.1 Der Sprecher vertritt die Interessen der Mitglieder des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg im Musikausschuss.

11. Der/die Schriftführer/in

11.1. Der/die Schriftführer/in ist für die Führung der Anwesenheitslisten verantwortlich. Er/sie ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Er/sie führt die Protokolle des Musikzugausschusses. Diese sind dem/der Geschäftsführer/in bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

12. Der/die Notenwart/in

12.1 Der/die Notenwart/in ist für das Bereithalten, Pflegen und Ordnen der Noten zuständig. Ferner ist er/sie im Auftrag des Musikausschusses für Reparaturen von Instrumenten verantwortlich.

13. Der/die Kassenwart/in

13.1 In seinen/ihren Zuständigkeitsbereich fällt die Verwaltung der Gelder des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg.

13.2 Die Mittel zur Durchführung der musikalischen Arbeit werden durch Einnahmen gemäß der Gebührenordnung, Zuwendungen durch die Stadt Staufenberg, Zuwendungen durch den Förderverein oder sonstige Zuwendungen aufgebracht.

13.3 Die Kassengeschäfte sind in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung Bericht.

14. Der/die Dirigent/in

14.1 Der/die Dirigent/in soll die nötige Qualifikation besitzen, den Musikzug auszubilden und bei Auftritten zu führen.

15. Die Kassenprüfer/innen

15.1 Die Kasse ist im Laufe des Kalenderjahres mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung, alljährlich im Wechsel auf zwei Jahre zu wählende Mitglieder, zu überprüfen. Diese dürfen keine Mitglieder des Musikausschusses sein. Sie haben außerdem den Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.

16. Bekleidung

16.1 Bei öffentlichen Auftritten des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg ist Dienstkleidung gemäß Brandschutzhilfeleistungsgesetz - Dienst- und Schutzkleidung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren im Lande Hessen zu tragen.

17. Soziale Absicherung

17.1 Die Mitglieder des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg werden durch die Stadt Staufenberg entsprechend den Bestimmungen der GVV (Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände) versichert.

17.2 Für die Musikinstrumente des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg wird eine Versicherung gegen Beschädigung und Diebstahl durch die Stadt Staufenberg abgeschlossen.

18. Gebührenordnung

18.1 Die Gebührenordnung des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg ist Bestandteil dieser Ordnung.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Die Musikzugordnung wurde am 27. September 1994 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg genehmigt.

19.2 Die Musikzugordnung des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehren tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.